

Aufgrund von Art. 42 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – (BayRS 2020-6-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), i. V. m. Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt der Zweckverband Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken folgende

Gebührensatzung

zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach

§ 1 Gebührenpflicht

Für den Besuch der Sing- und Musikschule des Zweckverbandes Berufsfachschule für Musik und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe der als Anlage beigefügten Gebührentabelle erhoben.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Die Unterrichtsgebühren entstehen mit Beginn des Unterrichts für den jeweiligen Zeitraum von einem Schuljahr und sind nach der in der Anlage beigefügten Entgelttabelle in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 01.10., 01.01., 01.04. und 01.07. des jeweiligen Schuljahres fällig. Für musikalische Grundfächer werden die Gebühren zu den jeweiligen Quartalsstichtagen fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.
- (2) Bei Eintritt während eines Schuljahres beträgt die monatliche Unterrichtsgebühr 1/12 der Jahresgebühr, gerechnet vom Eintrittsmonat.
- (3) Bei Austritt einer Schülerin oder eines Schülers aus der Sing- und Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung wird die Unterrichtsgebühr bis zum Ende des Monats erhoben, in dem die Abmeldung bei der Schule eingegangen ist. Erfolgt der Austritt ohne Zustimmung der Schulleitung oder wird die Schülerin oder der Schüler ausgeschlossen, so sind die Unterrichtsgebühren bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.
- (4) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.

- (5) Sofern einzelne Gebühren, Mietentgelte nach Abs. 2 oder Teilnehmerbeträge nach Abs. 7 der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.
- (6) Das Unterrichtsentgelt wird im Lastschriftinzugsverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten vereinbarten Unterrichtsstunde. Bei nichtgedeckten Konten können Rücklastschriftgebühren anfallen, welche als Auslagen zu erstatten sind.
- (7) Für Projekte, Prüfungen und Workshops können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Entgeltordnung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüssen von der Schulleitung berechnet werden.
- (8) Ergeben sich bei Quartalsbeträgen Centbeträge, werden diese auf volle Euro aufgerundet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die anmeldenden Vereine, die Schülerinnen und Schüler oder bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Mietentgelt für Instrumente

- (1) In begrenzter Anzahl können schuleigene Mietinstrumente zur Verfügung gestellt werden, ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (2) Das Mietentgelt ist in drei Kategorien gestaffelt:

Kategorie I: Anschaffungswert des Mietinstruments bis 250 Euro – 4 Euro je Monat,

Kategorie II: Anschaffungswert des Mietinstruments bis 500 Euro – 8 Euro je Monat,

Kategorie III: Anschaffungswert des Mietinstruments bis 1000 Euro – 12 Euro je Monat,

Kategorie IV: Anschaffungswert des Mietinstruments über 1000 Euro – 18 Euro je Monat.

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag, der für die Dauer eines Schuljahres (bis zum 31. August) abgeschlossen wird. Eine Verlängerung um ein weiteres Schuljahr ist möglich. Weitere Verlängerungen kommen nur in Betracht, wenn das Mietinstrument nicht vorrangig für neue Schülerinnen und Schüler benötigt wird.

- (3) Bei vorzeitiger Rückgabe ist die Mietgebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten.

- (4) Im Unterrichtsentsgelt für das Fach Klavier/Orgel wird ein Nutzungsentsgelt für die jeweils benutzten musikschuleigenen Instrumente von 30 Euro pro Jahreswochenstunde erhoben.

§ 5 Zuschläge für erwachsene Schülerinnen und Schüler

Nicht in Ausbildung befindliche Erwachsene zahlen zusätzlich zum Unterrichtsentsgelt einen Zuschlag in Höhe von 20 %. Schülerinnen und Schüler werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres vom Erwachsenenzuschlag befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis (z. B. Schülerschein oder Ausbildungsbestätigung) vorlegen.

§ 6 Entgeltermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Geschwister oder Kinder aus dem gleichen Haushalt im selben Schuljahr den Vokal- und Instrumentalunterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt für das zweitälteste Kind um 50 %, für jedes weitere jüngere Kind um 66,66 % der jeweils vollen Höhe. Als erstes Kind gilt das älteste Kind. Die Geschwisterermäßigung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr spätestens aber zum Ende der beruflichen Ausbildung gewährt.
- (2) Das Entgelt kann aus sozialen Gründen ermäßigt werden. Der Nachweis muss bei Unterrichtsbeginn und für jedes Kalenderjahr erneut im Sekretariat vorgelegt werden. Verspätete Nachweise werden mindestens ab dem Monat des Eingangs bei der Entgeltberechnung berücksichtigt.
- (3) Mitgliedern von Musikvereinen und Chöre des Regierungsbezirkes Oberfranken erhalten eine prozentuale Ermäßigung von 20 % auf die Unterrichtsgebühren der Sing- und Musikschule. Um die aktive Mitgliedschaft zu bestätigen, hat die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler über die jeweiligen Vereine zu erfolgen. Die finanzielle Abwicklung erfolgt zentral über die Vereine. Vereine haben die Möglichkeit die Ausbildung ihrer Mitglieder zusätzlich finanziell zu unterstützen.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die für mehrere Instrumente im Rahmen des Vokal- und Instrumentalunterrichts Unterricht erhalten, ermäßigt sich die jeweils niedrigere Unterrichtsgebühr um 50 %.
- (5) Eine mehrfache Gebührenermäßigung ist ausgeschlossen.

§ 7 Entgeltänderungen

- (1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die jeweilige Anpassung erfolgt

durch eine formelle Satzungsänderung. Bei weiterlaufenden Verträgen sind die Vertragspartner davon zu unterrichten.

- (2) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl im Gruppenunterricht so, dass die Entgelthöhe berührt wird (z. B. kann die ursprüngliche Anzahl von Schülerinnen und Schülern nicht ermöglicht werden), ist ab Beginn des nächsten Monats das Entgelt zu zahlen, das sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt. Ein Sonderkündigungsrecht besteht nicht. Ausnahmen regelt die Schulleitung.

§ 8 Unterrichtsausfall, Entgelterstattung

- (1) Unterrichtsversäumnisse der Schülerinnen und Schüler begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf eine entsprechende Rückzahlung.
- (2) Kann eine Schülerin oder ein Schüler wegen Krankheit, Kur- oder Erholungsaufenthaltes für die Dauer von mehr als drei zusammenhängenden Unterrichtswochen den Unterricht nicht besuchen, wird auf schriftlichen Antrag (bei Minderjährigen auf schriftlichen Antrag des gesetzlichen Vertreters) die Unterrichtsgebühr ab der vierten Woche erlassen. Ein ärztliches Attest ist der Schulleitung vorzulegen.
- (3) Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal ersatzlos ausfallen, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Unterrichtsjahres auf Antrag (schriftlich oder per Mail) zurückerstattet.

§ 9 Entgeltbefreiung

Ensembles sind bei Belegung von Instrumental- oder Vokalunterricht entgeltfrei.

§ 10 Schnupperkurs und Leistungsprüfungen

Auf Anfrage kann ein Schnupperkurs von bis zu drei Unterrichtseinheiten mit jeweils 30 Minuten pro Unterrichtseinheit abgehalten werden. Zudem können Kurse zur Vorbereitung auf Leistungsprüfungen sowie die entsprechenden Leistungsprüfungen selbst durchgeführt werden. Die jeweiligen Gebühren sind der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.

§ 11 Zuständigkeit

Zuständig für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren ist bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € der Verbandsvorsitzende, ansonsten die Verbandsversammlung. Die Zuständigkeit der Zweckverbandskasse nach § 42 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bleibt davon unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. August 2026 tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach vom 01.09.2015 (Amtsblatt Nr. 8/2015 vom 25.08.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 13.07.2021) außer Kraft.

Kronach, 18.06.2026
Zweckverband Berufsfachschule für Musik
und Sing- und Musikschulwerk Oberfranken

gez.
Klaus Löffler
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Gebührensatzung der Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach
Musikschulgebührentabelle

Unterrichtsform	min	einmalig	€ / Quartal	€ / Quartal	€ / Jahr	€ / Monat
				effektiv	effektiv	effektiv
Einzelunterricht (instrumental und vokal)	45		319,00 €	319,00 €	1.276,00 €	106,33 €
Einzelunterricht (instrumental und vokal)	30		216,00 €	216,00 €	864,00 €	72,00 €
Gruppe: 2 Schüler/innen (instrumental und vokal)	45		182,00 €	182,00 €	728,00 €	60,66 €
Gruppe: 3 Schüler/innen (instrumental und vokal)	45		139,00 €	139,00 €	556,00 €	46,33 €
Musiktherapie (einzeln)	30		216,00 €	216,00 €	864,00 €	72,00 €
Musikalische Früherziehung (Gruppe)	45		65,00 €	65,00 €	260,00 €	21,66 €
Kinderchor, Kinderorchester, Frauenchor, div. Ensembles*	60		43,00 €	43,00 €	172,00 €	14,33 €
Kinderchor, Kinderorchester, Frauenchor, div. Ensembles*	45		26,00 €	26,00 €	104,00 €	8,66 €
Kinderchor, Kinderorchester, Frauenchor, div. Ensembles*	30		18,00 €	18,00 €	72,00 €	6,00 €
Schnupperkurs (max. 3 UE)	30	14,00 € je UE				
Vorbereitungskurs (4x 90 Minuten) und Leistungsprüfung D1 – D3		28,00 €				
Junior-Prüfung		6,00 €				